

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2023 Erläuterungen zur Verfügung.

Allgemeines

Für die Berechnung sind Ihre persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2023 massgebend. Die Geburt eines Kindes im Jahr 2023 wird berücksichtigt, wenn uns diese bis 31. März 2024 mitgeteilt wird. Wirtschaftlich wird auf Ihr Einkommen im Jahr 2021 abgestellt. Haben sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahr 2022 oder 2023 verändert, wirkt sich dies erst auf die Prämienverbilligung der Jahre 2024 oder 2025 aus. Bei einer Zivilstandsänderung oder bei Zuzug im Jahr 2022 in den Kanton St.Gallen werden ausnahmsweise die Steuerfaktoren aus dem Jahr 2022 angewendet.

Ordentlich besteuerte Personen

Das anrechenbare Einkommen für die Festsetzung des Selbstbehaltes wird wie folgt ermittelt:

- nach kantonalem Steuerrecht ermitteltes Reineinkommen 2021
- zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens
- zuzüglich Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2
- zuzüglich Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a
- zuzüglich Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt
- zuzüglich 75 Prozent des im vereinfachten Verfahren abgerechneten Bruttoeinkommens
- zuzüglich Vorjahresverluste nach Art. 42 des Steuergesetzes
- zuzüglich freiwillige Zuwendungen und Parteispenden
- zuzüglich 30 Prozent des Eigenmietwerts (Abzug)
- zuzüglich 30 Prozent der Erträge aus Beteiligung (Privatvermögen)
- zuzüglich 30 Prozent der Erträge aus Beteiligung (Geschäftsvermögen)
- abzüglich CHF 4000.00 pro Kind

Quellenbesteuerte Personen

Für die Berechnung von quellenbesteuerten Personen sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2023 massgebend. Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende

Bruttoeinkommen 2021. Dieses dient nach Abzug von 25 Prozent für Sozialbeiträge und Berufsauslagen als Grundlage für die Berechnung des Selbstbehaltes. Ferner vermindert sich das massgebende Einkommen um CHF 4000.00 für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt.

Vermögensgrenzen

Personen mit einem steuerbaren Vermögen (Code 338 der Steuererklärung) von über CHF 100 000.00 haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Für Personen, die einen Kinderabzug (nach Artikel 14 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung) geltend machen können, erhöht sich die Vermögensobergrenze, wie folgt, höchstens jedoch bis zum Betrag von CHF 150 000.00:

- a) CHF 20 000.00 für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- b) CHF 40 000.00 für jede junge erwachsene Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Provisorische Berechnungsgrundlage

Periodisch führt die SVA St.Gallen Neuberechnungen der Prämienverbilligungen durch. Dabei werden auf provisorischer Grundlage berechnete Prämienverbilligungen aufgrund rechtskräftiger Steuerveranlagungen neu festgelegt.

Referenzprämien

Aus administrativen Gründen werden für die Berechnung der Prämienverbilligung nicht die tatsächlichen Prämien, sondern Referenzprämien zugrunde gelegt. Sie orientieren sich an den günstigsten Prämien in der entsprechenden Prämienregion im Kanton. Ihre massgebende Region finden Sie unter www.svasg.ch/ipv-region. Eine Änderung der Prämienregion infolge Wohnsitzverlegung wird erst im Folgejahr berücksichtigt.

Referenzprämien	Region I CHF	Region II CHF	Region III CHF
Erwachsene ab 1997	5 253.60	4 893.60	4 624.80
Junge Erwachsene 1998–2004	3 746.40	3 513.60	3 368.40
Kinder bis 2005	1 204.80	1 114.80	1 052.40

Erläuterungen zur Auszahlung und Verwendung der Prämienverbilligung

Auf der Verfügung ist der Empfänger der individuellen Prämienverbilligung aufgeführt. Die Verbilligungsbeiträge werden den Krankenversicherern ausbezahlt. Diese schreiben die Prämienverbilligung den zukünftigen Prämienrechnungen gut. Die Krankenversicherer informieren Sie über die Verwendung der Prämienverbilligung. Wenden Sie sich für diesbezügliche Fragen bitte direkt an Ihren Krankenversicherer.

Die Prämienverbilligung pro Person muss mindestens CHF 100.00 erreichen, damit die IPV auch effektiv ausgerichtet wird.

Minimalgarantie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern um mindestens 80 Prozent und von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz nach Artikel 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung gelten folgende Obergrenzen, damit die Minimalgarantie berücksichtigt wird:

Anzahl Kinder	Obergrenze des anrechenbaren Einkommens für Alleinstehende in CHF	Obergrenze des anrechenbaren Einkommens für Verheiratete in CHF
0	39 100.00	58 700.00
1	61 500.00	81 000.00
2	61 500.00	81 000.00
3	66 500.00	86 000.00
4	71 500.00	91 000.00
5 und mehr	76 500.00	96 000.00

Für quellenbesteuerte Personen und für in der Schweiz obligatorisch versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU gelten folgende Obergrenzen, damit die Minimalgarantie berücksichtigt wird:

Anzahl Kinder	Obergrenze des Reineinkommens für Alleinstehende in CHF	Obergrenze des Reineinkommens für Verheiratete in CHF
0	52 200.00	78 200.00
1	82 000.00	108 000.00
2	82 000.00	108 000.00
3	88 600.00	114 700.00
4	95 300.00	121 400.00
5 und mehr	102 000.00	128 000.00

Die Minimalgarantie beträgt bei Kindern 80 Prozent und bei jungen Erwachsenen 50 Prozent.

Minimalgarantie (50 % bzw. 80% der Referenzprämien)	Region I CHF	Region II CHF	Region III CHF
Junge Erwachsene 1998–2004 in Ausbildung	1 873.20	1 756.80	1 684.20
Kinder bis 2005	963.85	891.85	841.90

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter www.svasg.ch/ipv. Dort haben Sie auch die Möglichkeit – beispielsweise nach der Geburt eines Kindes – eine bestehende Verfügung anzupassen (www.svasg.ch/ipv-anpassen).